

**Kirche, Klerus und Laien. Unterscheidungen und Beziehungen.** Von Hans Heimerl. (164.) Wien 1961, Verlag Herder. Kart. S 84.—, DM/sfr 14.—.

Das bevorstehende Vaticanum II wird sich aller Voraussicht nach nicht nur mit dem Apostolat des Laien, sondern auch mit dem grundsätzlichen Standort des Laien in der Kirche beschäftigen. Denn jenes ist nur eine Folge von diesem. Um so dankbarer ist man darum für den vorliegenden kirchenrechtlichen Beitrag zur „Klärung der Grundbegriffe“, wobei das Kirchenrecht bewußt „als theologische Wissenschaft und als geistdurchwirkte Lebensäußerung der Kirche“ gesehen wird (7). Es geht also um die Fragen: Was macht den Kleriker zum Kleriker und was macht den Laien zum Laien in der Kirche? Was trennt Kleriker und Laien wesentlich und was nur akzidentell und was haben sie gemeinsam? Gibt es echte Zwischengruppen zwischen Klerus und Laienwelt und wie sind die Zwischenformen zu verstehen, die uns in der Geschichte begegnen?

Nach dem Aufzeigen des gemeinsamen Fundamentes, das Kleriker und Laien trotz aller getrennten Funktionen, die sie in der Kirche ausüben, verbindet (22—32), geht Heimerl dem „Wesensprinzip der Unterscheidung und Beziehung“ zwischen Klerus und Laientum nach und findet es in der Kirchengewalt. Er untersucht zuerst die in der Weihe bzw. in den einzelnen Weihegraden göttlichen und kirchlichen Rechtes übertragene Gewalt und wieweit eine solche Gewalt grundsätzlich Laien übertragen werden könnte bzw. im Lauf der Geschichte übertragen wurde (Diakonissen?) und wieweit sie überhaupt bzw. heute Unterscheidungsprinzip zwischen Klerus und Laientum ist (33—51). Dann behandelt Heimerl die Frage, wieweit auch in der Hirtengewalt ein solches Unterscheidungsprinzip zu sehen ist und ob die Jurisdiktion für sich allein diese Unterscheidung begründen könnte (51—124). Vortrefflich ist dabei das innere Wesen der kirchlichen Jurisdiktion als Stellvertretung Christi und ihr tiefer Zusammenhang mit der Weihegewalt gezeichnet und die Art der Gewalt oder Befugnis der laikalen Ordensoberen, der kirchlichen Notare, der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten der kirchlichen Gerichte, der Laien bei der Besetzung von Kirchenämtern und bei der kirchlichen Vermögensverwaltung in Geschichte und Gegenwart sowie der in der Katholischen Aktion als Führer oder Mitglieder tätigen Laien. Endlich wird noch die Lehraufgabe und Lehrgewalt der Kirche als Teil der Jurisdiktionsgewalt und als Unterscheidungsprinzip zwischen Klerus und Laien herausgegriffen (125—132) und die Beziehung zur Welt mit Recht als unechtes Unterscheidungsprinzip aufgezeigt (132—142). Vgl. dazu die Ausführungen des Rezensenten in: „Der Seelsorger“ 29 [1959], 263 f.).

Diesem — nach einem nur 11 Seiten starken ersten Teil — 109 Seiten umfassenden zweiten Teil folgt ein dritter Teil mit wieder nur 10 Seiten, der die akzidentellen Unterscheidungsmerkmale am konkreten Erscheinungsbild des Klerikers und Laien ins Auge faßt, die mitunter so stark in Erscheinung treten, daß man der Versuchung erlag, sie zu — selbst theologischen — Unterscheidungsmerkmalen zu stempeln (143—152). Der vierte Teil umfaßt nur zwei Seiten und behandelt nur Fragen der Terminologie, die sich wohl auch im „Schluß“ hätten unterbringen lassen, wo ohnedies wieder vom „Sprachgebrauch“ die Rede ist.

Für eine Neuauflage, die wir der Arbeit wünschen, könnte man auch sonst mitunter eine Revision der Einleitung besonders im zweiten Teil II A überlegen. A 5 würde man vielleicht lieber als II B sehen, da man doch nach dem „Ergebnis“ (A 4) nichts mehr erwartet. Wenn Punkt 2 als Überschrift aufscheint (86), sollte dies auch bei den entsprechenden Punkten 1 und 3 (82, 88) der Fall sein. Auch drucktechnisch sollten gleichwertige Überschriften gleich behandelt werden (vgl. 109, 112, 114). Überhaupt würde man dem Buch gefälligere und sorgfältigere Ausstattung wünschen.

Auch inhaltlich könnte man sich in manchen mehr am Rand berührten Fragen mitunter andere Antworten vorstellen. So hält der Rezensent die S. 27 n. 4 ausgesprochene Vermutung bezüglich der Verwendung des Ausdrückes „Teilnahme“ in keiner Weise für zutreffend. Selbstverständlich „stammt nicht das Organsein des einzelnen Gliedes... aus dem Auftrag der Hierarchie“, aber sehr wohl das typische Laien-Organ-Sein der Katholischen Aktion; darum beruht auch S. 26 Anm. 25 auf einem Mißverständnis. Auch über den rechtlich-hoheitlichen Charakter der „Gewalt der Kirche... auf die Ungetauften“ (66, 62 f.) wird man anders denken können; er scheint weder durch die Pflicht der Kirche zur Glaubensverkündigung und die der Menschen zur Annahme der verkündeten Botschaft noch durch das privilegium fidei im kirchlichen Eherecht gefordert zu sein (vgl. Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht I Mn 1959<sup>9</sup>, 106 f.; II Mn 1958<sup>9</sup>, 378). Auch manche Formulierungen hinsichtlich der Jurisdiktionsunfähigkeit der Laien können uns nicht recht befriedigen. Selbst manche Beweisführungen scheinen uns fast zu viel zu beweisen (68—78). Es würde wohl genügen, schlicht die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Jurisdiktion göttlichen Rechtes mit dem Laientum festzustellen und zu begründen und die tatsächliche Unvereinbarkeit jeder echten, auch delegierten Jurisdiktionsgewalt nach dem geltenden

Kirchenrecht. Letzteres könnte die Kirche, wie ja zugegeben wird, fallweise, aber auch grundsätzlich ändern und wir könnten uns durchaus vorstellen, daß es einmal vernünftig und dann auch konvenient sein könnte, dies zu tun. Zur Beurteilung und Begründung des „Rechtes der Kirche, vom Staat den Gebrauch seiner eigenen Zwangsgewalt auch in der Form der Blutgerichtsbarkeit zu verlangen“, und zur Begründung einer kircheneigenen vis armata (100 f.) müßte man vielleicht noch stärker die zeitgeschichtliche mittelalterliche Situation heranziehen; möglicherweise kommt man dann auch zu anderen Ergebnissen. Auch über den Wert einer Reform der niederen Weihen und selbst des sakramentalen Diakonates als für sich stehender Ämter in der Kirche wird man anderer Meinung sein können. Jedenfalls ist die Entstehung solcher Mißbildungen wie des Wortes „Laiendiakonat“ noch kein Grund dagegen (158).

Manche Antworten bedürften auch einer näheren Erörterung, um nicht mißverständlich zu sein. So ist es gewiß nicht sehr sinnvoll, von einer allgemeinen „Laienspiritualität“ zu sprechen (29 f.). Wir sind aber der Meinung, daß es dringend einer Spiritualität der Weltlaien, ja der einzelnen Berufe, der Eheleute und so weiter bedürfte, auch wenn diese Spiritualitäten gemeinsame Elemente mit der Spiritualität, etwa der Weltkleriker, ja sogar der Mönche, aufweisen. Ferner sollte man vielleicht auch beim Christen die ekkllesiologischen Wirkungen der eventuell außersakramental erworbenen Heiligungsgnade und damit des dadurch schon bewirkten Priestertums, Prophetentums und Königtums der persönlichen Heiligkeit in Betracht ziehen. Überhaupt könnte man das in Gnade und Sakrament gründende Priestertum, Prophetentum und Königtum des Christen und die damit gegebenen „Mächtigkeiten“ noch stärker betonen; liegen doch darin die Fundamente dafür, daß auch der „einfache“ Christ disponiert ist, von der Hierarchie etwa Lehrbefugnisse zu erhalten, was der Verfasser ja auch wiederholt andeutet. Die erfreulicherweise gemachte Unterscheidung von Gläubigen oder Christen überhaupt und Laien würde man manchmal noch schärfer herausgehoben wünschen. Denn alles, was vom Laien positiv ausgesagt werden kann, ist eigentlich nichts typisch Laikales, sondern Christliches und kommt schon aus Gnade und Sakrament. Auch die S. 155 n. 1 gegebene Beschreibung der Laien trifft eigentlich auch auf jeden Kleriken zu. So wird ja erklärlich, warum der Kleriker „persönlich dann, wenn er nicht seine hierarchischen Vollmachten einsetzt, an sich in der gleichen Lage wie der Laie“ ist und als Heilsmpfänger den Trägern der Kirchengewalt gegenübersteht (156).

Diese Bemerkungen sollen nur Anregungen für einen Ausbau dieses dankenswerten Beitrages für eine kirchliche Ständelehre sein.

Linz a. d. D.

Ferdinand Klostermann

### Sozialwissenschaft

**Unitas christiana.** Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues. Von Gerd Heinrich Mohr. Herausgegeben von Professor Dr. Joseph Lenz. (424.) Trier, Paulinus-Verlag. Kart. DM 19.80.

Das Ziel dieser Studien ist ein doppeltes: einmal, die Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues unter dem Begriff der Unitas Christiana zu betrachten und damit auch eine Vorstellung von der in sich geschlossenen Entwicklung seines Lebens und Denkens zu vermitteln; ferner den geistesgeschichtlichen Zusammenhang aufzuweisen, in welchem sich seine Gesellschaftsauffassung bewegt (S. XI). Das vorliegende Buch ist aus einer der Universität Bonn vorgelegten Dissertation hervorgegangen. Besonders sei hingewiesen auf den wissenschaftlichen Ernst, mit dem dieses Werk bearbeitet ist und der uns bei der Lektüre wohltuend anspricht. Schon ein Blick auf den wissenschaftlichen Apparat im Anhang (S. 295–415) zeigt die Gewissenhaftigkeit des Verfassers. Die Einteilung des umfangreichen Stoffes umfaßt folgende Hauptteile: I. Der Kirchenbegriff, dargestellt als A) Generelle Ekklesiologie und B) Spezielle Ekklesiologie mit den interessanten Kapiteln über das Konzil, in specie auch „De auctoritate presidendi in concilio generali“. Der II. Hauptteil handelt über Recht und Staat, Ordnung im Reich und über Reich und Kirche. Im III. Hauptteil finden wir die Abhandlungen über „Die hierarchische Ordnung“ sowie über „Friede und Eintracht“ und „Endziel und Endzeit“. Das Schlußkapitel ist überschrieben mit „Unitas Christiana“. Wie Nikolaus von Kues diese Einheit — eine spannungsvolle Einheit — auf dem Gebiet des Gesellschaftsdenkens begreift und erstrebt und darin trotz aller theologie- und philosophiegeschichtlichen Beziehungen ein eigener ist, wird in dieser Arbeit mit anerkennenswerter Gründlichkeit und in durchaus verständlicher und ansprechender Darstellungsform aufgezeigt. Es bedarf keiner eigenen Unterstreichung, daß Nikolaus von Kues, der „Engel des Lichtes und des Friedens inmitten der Dunkelheit und Verwirrung“ (Joh. Tritheim), wie damals so auch heute den Menschen Besinnliches zu sagen hat.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Leitner (†)